

■ [RAe Thannheiser u. Koll., Rühmkroffstr. 18, 30163 Hannover](#)

Mitteilungen für Betriebs-/Personalräte und MAV

Datum / Az.: Februar 2005

Überführung per Webcam

Ein 19 Jahre alter Einbrecher in Großbritannien konnte vergleichsweise leicht überführt werden. Als er die Tat leugnete, konnte ihm die Polizei Fotos vorführen, die ihn am Tatort zeigten. Das Opfer des Einbruchs, ein Software-Entwickler, hatte nach einem früheren Einbruch eine Kamera an seinem PC installiert, die auf Bewegungen reagiert und die ihre Bilder umgehend an eine Mail-Adresse verschickt. Die Polizei zeigt sich von dieser Möglichkeit entzückt.

Link: Serial burglar caught on webcam
(BBC News)

Keinen Schadenersatz für Schuhabnutzung durch Granulat im Winter

Landgericht Oldenburg (Az.: 5 O 3480/04) (Meldung vom 15.12.2004)

Ein Bürger der Stadt Jever (Kreis Friesland) hatte per Klage Schadenersatz für die übermäßig starke Abnutzung seiner orthopädischen Schuhe verlangt. Verursacht würde das nämlich durch das im Winter in der

Stadt gestreute Granulat. Das Gericht wies die Klage zurück, da das gegen Schnee- und Eisglätte gestreute Granulat-Salz-Gemisch keine Amtspflichtverletzung der beklagten Kommune darstelle.

Den Städten und Gemeinden steht die Auswahl der Streumittel grundsätzlich frei. Sie sind verpflichtet die durch winterliche Glätte bestehenden Gefahren zu beseitigen. Es sei sinnvoll und zulässig, um die Rutschgefahr auch langfristig zu mindern, auch abstumpfender Mittel wie Granulat neben dem Streuen von Salz einzusetzen.

Das Abnutzen der Sohlen gehört zum „allgemeines Lebensrisiko, das jeder Verkehrsteilnehmer hinzunehmen hat, wenn er im Winter vor die Tür geht“. Es könne nicht nur kein Verzicht auf das Streuen zur Vermeidung solcher Abnutzungen verlangt werden, sondern jeder normal denkende Fußgänger ist auf vereisten Wegen vielmehr froh, wenn er auf Grund des gestreuten Mittels nicht auf glatten Flächen zu Fall kommt.



■ **Achim Thannheiser**
Rechtsanwalt + Betriebswirt

■ **Angelika Küper**
Rechtsanwältin

■ **Gabriele Köhler**
Rechtsanwältin

■ **Volker Mischewski**
Rechtsanwalt

In überörtlicher Zusammenarbeit mit
Rechtsanwältin

■ **Liddy Wilhelm**
Bolzumer Busch 30, 31191 Algermissen

☎ 0511 / 990 490

📄 0511 / 990 49 50

§ Fach-Nr.: 331

✉ Rühmkroffstr. 18
30163 Hannover

Rechtsanwalt@Thannheiser.de
www.Thannheiser.de

Sprechzeit nach Vereinbarung

Fehlbuchung von 10 Euro rechtfertigt noch keine Kündigung

ArbG Ffm. - 1 Ca 4014/04, Meld. v. 13.12.2004

Die Stadt Frankfurt/Main wollte eine Kassiererin entlassen, weil ihr Fehlbuchungen in Höhe von zehn Euro unterlaufen waren. Das ist nach Ansicht des Gerichts nicht gerechtfertigt.

Die Kassiererin hatte tatsächlich bei den Tagesabrechnungen der Einnahmen in einer städtischen Einrichtung Fehlbeträge bis zu 10,- Euro. Auch gab es Beschwerden von Besuchern, über den unfreundlichen Ton der Angestellten. Da die Stadt aber nicht geltend machte und auch nicht beweisen konnte, dass es sich um Unterschlagungen handelte, ist das Verhalten unter den Begriff „Schlechtleistung“ einzuordnen.

Damit gilt die allgemeine Regel für verhaltensbedingte Kündigungen, dass vor einer Kündigung erst ein Mal abgemahnt werden muss, um der Betroffenen die Möglichkeit einer Besserung zu geben. Das Gericht meinte schließlich, dass durch Nachlässigkeiten entstandene Fehlbeträge von nur zehn Euro die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht automatisch unzumutbar erscheinen lassen.

Leichte Schläge auf den Hinterkopf ...

BAG v. 22.4.2004 – 8 AZR 159/03, NZA 2005, 164

Ein Arbeitskollege wollte für Verletzungen, die er durch einen anderen Arbeitskollegen erlitten hatte, Schmerzensgeld einklagen. Das BAG entschied jedoch, dass es unter Berufskraftfahrern durchaus üblich sei, bei Beanstandungen der Arbeitsleistung den Kollegen vor die Brust zu stoßen...

Durch den leichten Schubser fiel jedoch der Kläger unglücklich über ein hinter ihm stehende Schubkarre und schlug auf Eisenbahnschienen auf, wobei er sich schwer verletzte. Das Gericht sah diese kleine Rangelei jedoch als betriebliche Tätigkeit an und da-

mit gibt es keine Haftung unter Kollegen (§ 105 SGB VII).

Entsendungsbeschluss in den GBR durch einfache Mehrheit

BAG v. 21.7.2004 – 7 ABR 58/03, NZA 2005, 170

Betriebsräte mit mehr als drei Mitgliedern entsenden in den GBR durch einfachen Mehrheitsbeschluss. In § 47 Abs. 2 BetrVG ist kein Wahlverfahren vorgeschrieben, daher gilt die allgemeine Regel aus § 33 Abs. BetrVG. Einen allgemeinen Minderheitenschutz kennt nach Ansicht des BAG das Betriebsverfassungsgesetz nicht.

Aber Minderheitenschutz im GBR bei Wahl des Gesamtbetriebsausschusses

BAG v. 21.7.2004 – 7 ABR 62/03, NZA 2005, 173

Die Mitglieder des Gesamtbetriebsausschusses werden nach § 51 Abs. 1 BetrVG gewählt. Dort wird auf § 27 Abs. 1 BetrVG verwiesen, wonach die Verhältniswahl erforderlich ist.

Dies ist nach Ansicht des BAG kein Versehen des Gesetzgebers, sondern ein sinnvoller Schutz von Minderheiten im GBR, auch wenn dieser selbst mit Entsendungen durch Mehrheitsbeschluss zusammengesetzt wurde.

Polizeigewerkschaft darf in Polizeidienststellen keine öffentlichen Unterschriftenaktionen durchführen

BAG v. 25. Januar 2005 – 1 AZR 657/03

BAG Pressemitteilung 5/05

Eine Polizeigewerkschaft wollte in Dienstgebäuden der Polizei Unterschriftenlisten auslegen, mit denen öffentlich um Unterstützung der Forderung nach einer Vermehrung der Planstellen für Polizeibeamte geworben wurde. Dies sei nicht zulässig, erklärte das BAG.

Es habe eine Abwägung des Rechts der Betätigungsfreiheit der Gewerkschaften (Art. 9 Abs. 3 GG) und des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) statt zu finden. Dazu komme, dass staatliche Einrichtungen grundsätzlich nur im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs genutzt werden dürfen.

Mit einer öffentlichen Unterschriftenaktion könne der Eindruck erweckt werden, mit der Unterschrift den Bediensteten einen Gefallen zu tun und so die Behandlung des eigenen Anliegens beeinflussen zu können. Auch werde der Eindruck erweckt, dass die gewerkschaftliche Aktion durch die Verwaltung gefördert werde.

Daher müsse die gewerkschaftliche Betätigungsfreiheit in diesem Fall zurücktreten und die Klage wurde zurückgewiesen. Die Gewerkschaft sei auch nicht darauf angewiesen, die Unterschriftenaktion in den Polizeidienststellen durchzuführen und das Land NW muss die Aktionen nicht dulden.

Entschädigungsanspruch des Reisenden gegen den Reiseveranstalter bei Überbuchung

BGH v. 11.01.2005 – XZR 118/03

Pressemitteilung 3/05 v. 11.01.2005

Eine Woche vor Reisebeginn wurde den Klägern vom Reiseveranstalter mitgeteilt, dass das von ihnen gebuchte Hotel auf einer bestimmten Malediven-Insel überbucht sei. Die Kläger nahmen das von dem beklagten Reiseveranstalter angebotene Ersatzquartier auf einer anderen Malediven-Insel an. Sie haben ihren Urlaub zu Hause verbracht und verlangten neben der Erstattung des Reisepreises eine Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit.

Das Gericht gab der Klage statt, weil der Reiseveranstalter nicht berechtigt ist, den Reisenden ohne seine Zustimmung an ei-

nem anderen als dem gebuchten Urlaubsort unterzubringen. Bei Überbuchung des gewählten Urlaubsziels ist daher die Reise vereitelt, wenn der Kunde das Ersatzangebot ablehnt.

Ein Entschädigungsanspruch könnte nur entfallen, wenn das Ersatzangebot, gemessen an den subjektiven Urlaubswünschen des Kunden, der gebuchten Reise gleichwertig wäre. Das war aber hier nicht der Fall, weil die Kläger schnorcheln und tauchen wollten und die ersatzweise angebotene Insel aber kein Hausriff hatte.

Auch ein Entschädigungsanspruch steht den Klägern zu, da mit der Vereitelung der Reise zugleich feststeht, dass der Kunde die Urlaubszeit nutzlos aufgewendet hat. Dies gilt in diesen Fällen auch für den Fall, dass die Betroffenen weiter gearbeitet hätten. Sie brauchen auch nicht zu beweisen, dass sie zuhause geblieben sind.

Die Entschädigung in Höhe der Hälfte des Reisepreises erschien dem Gericht als angemessen, da die Betroffenen als Folge der nicht angetretenen Reise zuhause blieben und abgesehen von ihrer Enttäuschung keine Beeinträchtigungen erlitten haben.

CDU will Verfassungsschutz-Befugnisse in Sachsen-Anhalt ausweiten

Der Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt soll nach dem Willen von Innenminister Klaus Jeziorsky (CDU) mehr Befugnisse bekommen. Damit Verfassungsschützer künftig in der Vorfeldaufklärung die Geldströme, Reisebewegungen und Telefongespräche von Terror-Verdächtigen besser überwachen können, müssten Banken, Reiseveranstalter, Postdienstleister und Telekommunikationsunternehmen künftig dem Verfassungsschutz Auskunft geben, sagte Jeziorsky nach einer Kabinettsitzung in Magdeburg.

Das Gesetz soll zudem den Schutz von Geheimdokumenten verbessern und Sabotageakte verhindern. Dafür seien bei Neueinstellungen in Behörden, die mit brisanten Unterlagen umgehen, künftig Sicherheitsüberprüfungen möglich. Gleiches gelte beispielsweise für Wasser- oder Stromversorgungsunternehmen, um dort Sabotageakte zu vermeiden. Die Erhebung und Nutzung solcher persönlichen Daten unterliegt laut Jeziorsky hohen datenschutzrechtlichen Standards.

Wegen eines überproportionalen Anstiegs von Überwachungsmaßnahmen war Sachsen-Anhalt allerdings zuletzt schon in die Kritik von Datenschützern und Rechtsexperten geraten. Nach Zahlen des Bundesjustizministeriums verzeichnete Sachsen-Anhalt im Jahr 2003 einen Anstieg von 33,3 Prozent (236 Verfahren nach 177 Verfahren in 2002) bei angeordneten Telefonüberwachungen. Auch im Jahr zuvor war ein deutlicher Anstieg der Verfahren um 36,2 Prozent (von 130 auf 177) registriert worden war.

Quelle:

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/55525>

Siemens setzt längere Arbeitszeiten in Niederlassungen durch

Der Siemens-Konzern hat längere Arbeitszeiten bei gleichem Lohn für 8000 Beschäftigte in seinen deutschen Niederlassungen durchgesetzt. Im Gegenzug würden die Arbeitsplätze bis September 2009 gesichert, heißt es in einer Mitteilung der IG Metall. (<http://www.igmetall.de/pressdienst/2005/004.html>)

Die Tarifeinigung sehe außerdem eine Umwandlung von Weihnachts- und Urlaubsgeld in eine leistungs- und erfolgsbezogene Prämie vor, teilte Siemens laut dpa mit. Als Konzession werden 12.000 Beschäftigte, die in selbstständige Servicegesellschaften ausgegliedert worden waren, wieder in die Siemens AG eingegliedert.

Siemens und die Arbeitnehmervertreter hatten monatelang verhandelt. Künftig werden alle 20.000 Beschäftigten eine 37-Stunden-Woche haben. Bisher mussten die 8000 Mitarbeiter, die direkt zur Siemens AG gehörten und damit nach dem Metalltarif bezahlt wurden, nur 35 Stunden arbeiten. Die Beschäftigten in den ausgegliederten Siemens-Servicegesellschaften hatten dagegen bereits eine 37-Stunden-Woche. Sie haben von der Wiedereingliederung keine direkten finanziellen Vorteile, die Zugehörigkeit zur Siemens AG bietet aber Sicherheit.

Werbung:

Event in der Region Hannover

Sie planen einen Event, sei es Tagung, Empfang, Präsentation, Meeting, Jubiläum oder Feier, sie suchen eine passende außergewöhnliche **Räumlichkeit/Location**, in der Region Hannover ggf. mit Catering, Technik, Personal uvm. Wir helfen Ihnen gern.

Denn wir kennen die Räumlichkeiten, die gastronomischen Angebote, den Service und die Partner aus langjähriger Zusammenarbeit.

Fragen Sie uns!

Werfen Sie einen Blick auf unsere Homepage

Kulturbüro Hannover - Karl-H. Schnare
Burgdorfer Damm 35 - D 30625 Hannover
Fon.(49) 0 511- 56 24 21
info@kulturbuero-hannover.de
www.kulturbuero-hannover.com

Achim Thannheiser - Rechtsanwalt u. Betriebswirt

TSP: Arbeitsrecht - Beratung von Arbeitnehmern, Betriebs- u. Personalräten, gerichtliche Vertretung, Einigungsstellen, Schulungen, Betriebs- u. Dienstvereinbarungen, Gutachten; ISP: Wirtschaftsrecht

Angelika Küper - Rechtsanwältin

ISP: Eventrecht, Erbrecht, Reiserecht, Unterhaltsrecht, Zivilrecht, Europarecht

Gabriele Köhler - Rechtsanwältin

ISP: Mietrecht, Familienrecht, Scheidungsrecht, spanisches Recht

Liddy Wilhelm – Rechtsanwältin

ISP: Arbeitsrecht, Zivilrecht, Vertragsrecht, Verkehrsrecht

Volker Mischewski – Rechtsanwalt

ISP: Arbeitsrecht -Beratung von Arbeitnehmern, Betriebs- u. Personalräten-, Strafrecht, Sozialrecht